

Dringliche Motion CVP-EVP-Fraktion:**«Klare Regelung der Sozialhilfeberechtigung für Arbeitssuchende aus der EU**

Gemäss einer Informationsbroschüre des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zur Personenfreizügigkeit haben «sowohl Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende) als auch Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende und andere), die unfall- und krankenversichert sind sowie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne Sozialhilfe (bzw. als Rentner kantonale Ergänzungsleistungen) in Anspruch nehmen zu müssen»¹, ein Recht auf Personenfreizügigkeit. Laut Bericht der NZZ am Sonntag vom 8. September 2013 erteilen die kantonalen Migrationsämter Aufenthaltsbewilligungen an EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in der Schweiz eine Stelle suchen. Die Bewilligungen sind in der Regel drei Monate gültig, können aber bis zu einem Jahr verlängert werden. Gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.142.112.681) ist das gültige Zustandekommen eines Arbeitsvertrages die Voraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung. Ziel des Abkommens ist, dass Arbeitnehmende aus der EU in der Schweiz arbeiten können.

Das Sozialhilfegesetz des Kantons St.Gallen (sGS 381.1) regelt die Anspruchsberechtigung auf finanzielle Sozialhilfe in Art. 9: «Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.» Es ist davon auszugehen, dass diese Formulierung auch ausländische Arbeitssuchende mit Aufenthaltsbewilligung einschliesst und es den Gemeinden verwehrt, ein entsprechendes Gesuch abzulehnen. Dagegen hat der Kanton Zürich in Art. 5e des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) eine differenzierte Regelung vorgenommen. Sie schliesst explizit Touristen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung sowie Arbeitssuchende gemäss Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU von der ordentlichen Sozialhilfe aus. Indessen kann Nothilfe und in Ausnahmefällen über die Nothilfe hinausgehende Hilfe gewährt werden. Die zürcherische Regelung ist sachgerecht, denn es liegt nicht im Sinne des Abkommens, dass Menschen, die zum Zweck der Stellensuche in die Schweiz reisen, Anspruch auf die ordentliche Sozialhilfe erhalten. In rund 30 Schweizer Städten, darunter auch in der Stadt St.Gallen, wird im Auftrag der Städteinitiative Sozialpolitik² untersucht, wie viele Arbeitssuchende, die eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, in der Schweiz Sozialhilfeleistungen beziehen.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen räumt die Möglichkeit ein, Arbeitssuchenden aus der EU während der Dauer ihres Aufenthalts von der Sozialhilfe auszuschliessen. Das bedeutet aber, dass dieser Ausschluss gesetzlich zu verankern ist. Diesbezüglich im Kanton St.Gallen ein legislatorischer Handlungsbedarf. Andernfalls wären die Gemeinden gehalten, eine entsprechende Regelung in ihre kommunale Gesetzgebung aufzunehmen, was zu unterschiedlichen Lösungen innerhalb des Kantons führen kann. Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesrevision zu unterbreiten.»

16. September 2013

CVP-EVP-Fraktion

¹ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz. Information zur Personenfreizügigkeit, Bern, 2013, 5.

² Die Städteinitiative Sozialpolitik vertritt die sozialpolitischen Interessen von rund 60 Schweizer Städten aus allen Regionen und setzt sich für ein kohärentes System der sozialen Sicherung und eine gute Zusammenarbeit von Städten, Bund und Kantonen ein. Sie ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbands.